

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

48. Jahrgang

Erscheinungstag: 23.07.2020

Nr. 14/2020

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg ausgelegt und steht im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|---------|
| 1. Kommunalwahl am 13. September 2020;
hier: Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen
am Montag, 03.08.2020, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Wassenberg,
Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg | 88 |
| 2. Kommunalwahl am 13. September 2020;
hier: Eintragung von Unionsbürgern ins Wählerverzeichnis, die nach den
melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind | 89 |
| 3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 88 „Schleidstraße“ in der Ortschaft
Effeld;
hier: Satzungsbeschluss | 90 - 92 |
| 4. Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau-
gesetzbuch (BauGB) -;
hier: Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck,
1. vereinfachte Änderung | 93 - 95 |
| 5. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 30.06.2020 | 96 |

Stadt Wassenberg
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 13. September 2020

hier: Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen

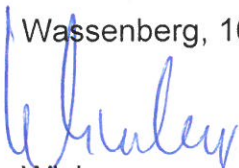
Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Wassenberg über die Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Wassenberg am

Montag, 03.08.2020, 18.30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Wassenberg, Roermonder Str. 25-27,
41849 Wassenberg

stattfindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sitzungen des Wahlausschusses öffentlich sind. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag (§ 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG, § 6 Abs. 2 KWahlO).

Wassenberg, 16.07.2020



Winkens

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 13. September 2020

hier:

Eintragung von Unionsbürgern ins Wählerverzeichnis, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind

Gemäß § 12 Abs. 7 und 8 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit geltenden Fassung wird auf Folgendes durch Bekanntmachung hingewiesen:

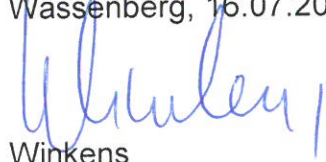
Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis zum 16. Tag vor der Wahl zu stellen ist. Sie sind hierüber spätestens am 42. Tag vor der Wahl in geeigneter Form vom Bürgermeister zu unterrichten.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 41 KWahlO gilt entsprechend. Bedient sich der Wahlberechtigte einer Hilfsperson, so hat diese an Eides Statt zu versichern, daß sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen. Für den Antrag ist das Muster der Anlage 1 zu § 12 Abs. 7 und 8 KWahlO zu verwenden. Der Bürgermeister ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Wassenberg, 16.07.2020



Winkens

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 88 „Schleidstraße“ in der Ortschaft Effeld; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 88 „Schleidstraße“ in der Ortschaft Effeld gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 88 „Schleidstraße“ in der Ortschaft Effeld sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

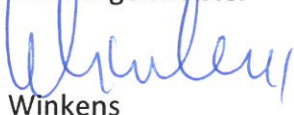
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 17. Juli 2020

Der Bürgermeister



Winkens

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit
-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-
hier: Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck;
1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 30. Januar 2020 die Einleitung eines 1. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck beschlossen.

Die entsprechende Bekanntmachung über die Einleitung des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck erfolgte am 03. Februar 2020 im Amtsblatt Nr. 03/2020 der Stadt Wassenberg.

Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Teilweise Standortveränderung der Flächen „Nebenanlage mit Tribünenanlage“
- Anpassung des Zufahrtbereiches von der B 221 auf der Grundlage der abgestimmten Ausführungsplanung
- Veränderte Flächen für Gemeinbedarf der für sportliche Zwecke dienenden Anlagen
- Anlage von ergänzenden Grünflächen nach § 25 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB) auf den Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „*Öffentliches Parken*“.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 18. Juni bis 17. Juli 2020 statt.

Der Entwurf des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck mit Begründung liegt vom

03. August bis 04. September 2020

beim Fachbereich 6: Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27,
41849 Wassenberg, Zimmer N02/N03, nach vorheriger Terminabsprache :

Herr Sendke; Telefon: 02432 / 49 00 501; Mail: sendke@wassenberg.de

Herr Fuhrmann; Telefon: 02432 / 49 00 503; Mail: fuhrmann@wassenberg.de

zu den üblichen Dienstzeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienstzeiten sind:

<u>vormittags</u>	montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
<u>nachmittags</u>	montags, dienstags, donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Darüber hinaus können auch -nach vorheriger Terminabsprache- andere Zeiten vereinbart werden. Ergänzend werden die v.g. Informationen auch im Internet veröffentlicht. Diese können im o.g. Zeitraum unter www.wassenberg.de auf der dortigen Startseite „Aktuelles“ abgerufen werden. Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte, gleichlautende Texte ect.) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

-2-

Es wird darauf verwiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

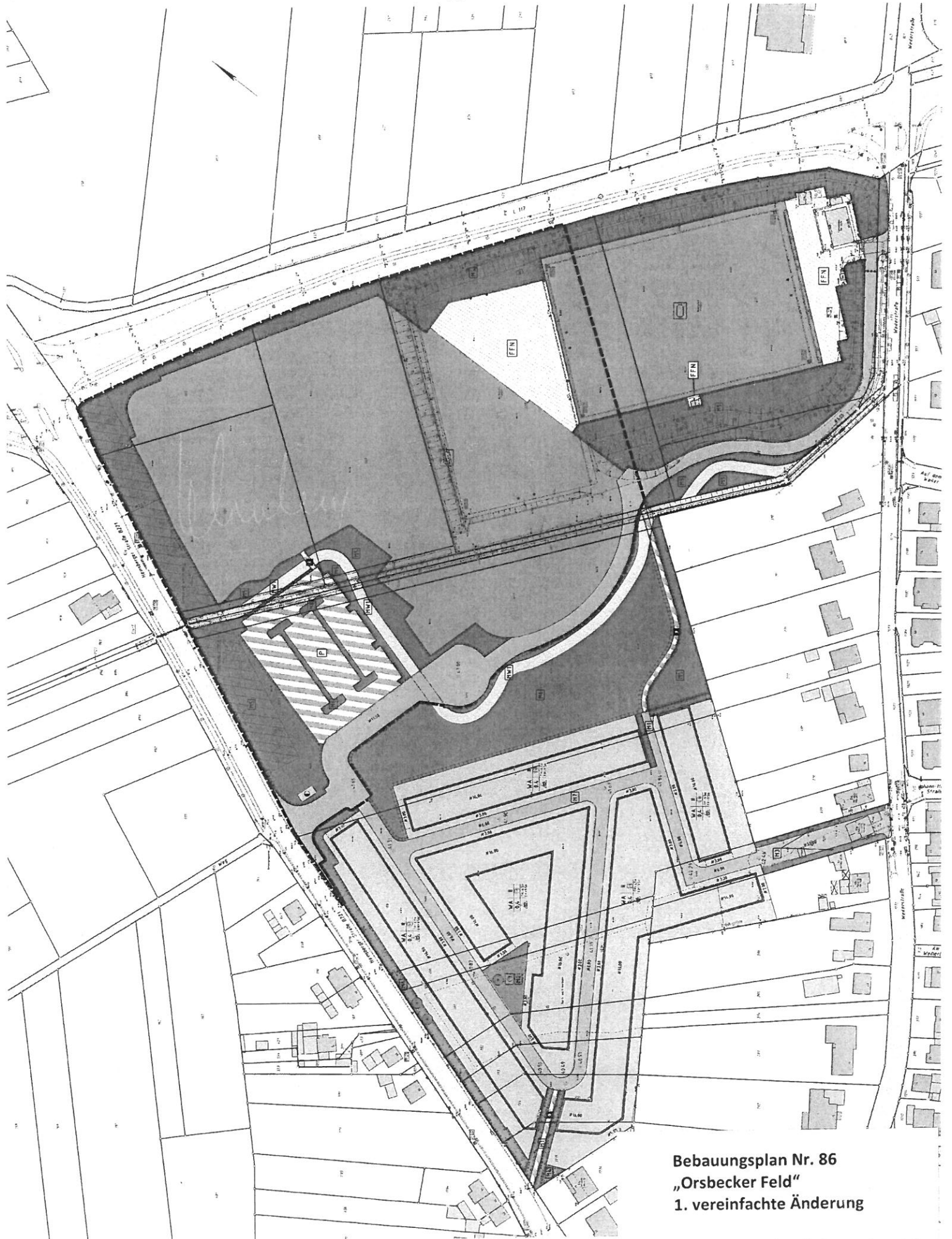
Der beigefügte Übersichtsplan grenzt den Bereich des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck ab.

Wassenberg, den 17. Juli 2020

Der Bürgermeister

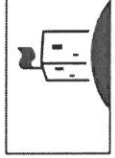
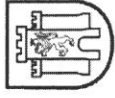


Winkens



**Bebauungsplan Nr. 86
„Orsbecker Feld“
1. vereinfachte Änderung**

--- Abgrenzung des Geltungsbereiches



Einwohnerstatistik *

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.04.2020	Vormonat	31.05.2020	Vormonat	30.06.2020	Vormonat
Wassenberg	8354	+5	8382	+28	8382	+/-0
Birgelen	3942	+1	3952	+10	3947	-5
Myhl	2791	+1	2791	+/-0	2791	+/-0
Orsbeck	1883	+2	1878	-5	1888	+10
Effeld	1510	+11	1537	+27	1546	+9
Ophoven	710	-4	714	+4	712	-2
Gesamt	19190	+16	19254	+64	19266	+12

*) Einwohner mit Hauptwohnung